

Antworten des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) zum EU-Konsultationspapier „Überarbeitung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage und deren Online-Angebote in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 Prozent des deutschen Zeitungsmarktes.

In den vergangenen Jahren hat die Beihilfeproblematik in Bezug auf die Aktivitäten der Rundfunkanstalten insbesondere im Online-Bereich zu einer umfassenden Diskussion in Deutschland aber auch in Europa geführt. Der BDZV beschränkt sich in seinen Antworten auf diesen Bereich. Grundsätzlich verweisen wir ergänzend auch auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR).

Zu Frage 1.1

Eine Aktualisierung der Rundfunkmitteilung ist aus unserer Sicht erforderlich. Im Laufe eines Verfahrens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland, das mit einem Zusagenkatalog der Bundesregierung an die EU-Kommission sein Ende fand (K(2007) 1761 endg vom 24.4.2007), wurde offensichtlich, dass vielfältige Fragestellungen bestehen, die im Rahmen der Diskussion über eine neue Rundfunkmitteilung zu erörtern sind.

Dies gilt im besonderen Maße für die zunehmenden Online-Aktivitäten der Rundfunkanstalten. Der Internetmarkt hat sich seit dem Jahr 2001 schnell und stark weiterentwickelt. Dabei unterliegt der Medienvertriebsweg Internet anderen Marktgesetzmäßigkeiten als der des klassischen Rundfunks. Während im Bereich des Rundfunks die Zahl der Sender durch die Kapazität der Frequenzen begrenzt ist, besteht im Internet die Möglichkeit einer praktisch unbegrenzten Anzahl von Anbietern. In dem der Markt für Inhalte im Internet einen sog. „Long-Tail“ ausbildet und so mit der Abdeckung sämtlicher Programmrisiken per se eine inhaltliche Vielfalt bietet, stellt sich gerade hier die Frage, inwieweit ein durch Rundfunkgebühren finanziertes Angebot notwendig ist.

Die Nutzung des Internets für die Verbreitung des Fernseh- oder Hörfunkprogramms der Rundfunkanstalten erscheint als weiterer Vertriebsweg sicher sinnvoll. Wenn aber spezielle Angebote für das Internet durch die Rundfunkanstalten bereitgestellt werden, muss geprüft werden, inwieweit aufgrund der Gebührenfinanzierung solcher Angebote Wettbewerbsverzerrungen entstehen. So bestehen vielfältige Internetangebote der Zeitungen aber auch anderer privater Anbieter (z. B. in den Bereichen Nachrichtendienste, Communities, Ratgeberangebote, Spiele etc.), die ein inhaltlich entsprechendes öffentlich-rechtliches Angebot unnötig erscheinen lassen. Im Gegenteil sind durch Rundfunkgebühren finanzierte öffentlich-rechtliche Inhalte dazu geeignet, die Geschäftsfelder der privaten Medien in diesem Bereich erheblich

zu beeinträchtigen oder gar insgesamt in Frage zu stellen. Hier müssen Wettbewerbsbehinderungen durch geeignete regulatorische Werkzeuge bereits im Vorhinein aber auch durch laufende Kontrolle verhindert werden.

Die Erkenntnisse, welche die EU-Kommission hierzu aus dem Verfahren gegen die Bundesrepublik gewonnen hat und im Rahmen der Umsetzung der Zusagen Deutschlands in den nächsten Monaten noch gewinnen wird, sollten Eingang in die Diskussion über eine neue Rundfunkmitteilung finden.

Zu Fragen 1.2 und 1.3

Zur Frage der Wettbewerbssituation im Medienbereich möchten wir darauf hinweisen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender durch ihre Expansion in das Internet nicht nur im Bereich der audiovisuellen Medien in den Wettbewerb eingreifen. So sind die umfassenden Textdienste der Rundfunkanstalten im Internet mit einer elektronischen Zeitung zu vergleichen. Die von den Rundfunkanstalten angebotenen Communities stehen im Wettbewerb mit denjenigen, die von anderen Medienanbietern bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Angebote wie Anzeigenportale, Spiele, Chats, Ratgeberportale, Datenbankservices etc.

Zu Frage 2.2.3

Wie dargelegt, ergeben sich gerade im Bereich anderer Dienste (insbesondere im Internetbereich) Wettbewerbsverhältnisse, die so im klassischen Rundfunk nicht existierten. Es besteht hier eine Gefahr, dass gebührenmittelfinanzierte Dienste den Wettbewerb stören. Vor diesem Hintergrund ist mit dieser Bestimmung in der Rundfunkmitteilung der zulässige Umfang öffentlich-rechtlicher Dienste nicht ausreichend abgesteckt.

Zu den einzelnen Themenkomplexen, die hier betroffen sein könnten, hatte der BDZV der EU-Kommission bei verschiedenen Anlässen konkrete Beispielsammlungen vorgestellt. Zu geeigneten Fallgruppen zusammengefasst und abstrakt formuliert sind solche Beispielsammlungen (z.B. auch in Form von Negativlisten) auf nationaler Ebene sicher geeignet, den Umfang neuartiger öffentlich-rechtlicher Dienste sachgerecht zu begrenzen.

Zu Frage 2.2.6

Eine Vorabprüfung sollte für alle neuen Angebote aber auch bei Veränderung bestehender Angebote erfolgen.

Zu Frage 2.3.5

Es sollte ein Beschwerdeverfahren für Wettbewerber vorgesehen werden. Ein solches Verfahren müsste von einer unabhängigen Stelle (wie z. B. in Deutschland den Landesmedienanstalten) abgewickelt werden. Wir möchten unterstreichen, dass eine Beschwerdemöglichkeit nicht nur für „private Rundfunkanbieter“, sondern grundsätzlich für „private Anbieter“ gegeben sein muss.

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.
März 2008